

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Berücksichtigung des Praxis-Pkw stark erschwert

Die Bundesregierung plant, die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung zu ändern. Wenn die Pläne wie bisher bekannt umgesetzt werden, ergeben sich für Zahnärzte folgende Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung des Pkws:

Wird der Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, gehört er wie bisher zwingend zum Praxisvermögen. Der private Nutzungsanteil wird weiter nach der 1 %-Methode besteuert, das heißt, 1 % des auf volle 100 EUR abgerundeten inländischen Bruttolistenpreises einschließlich der Kosten für Sonderausstattungen gelten pro Monat als Wert der privaten Nutzung, wenn nicht ein niedrigerer Privatanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Wird der Pkw zu weniger als 10 % betrieblich genutzt, gehört er wie bisher zwingend zum Privatvermögen. Wird der Pkw zu mehr als 10 % und maximal bis zu 50 % betrieblich genutzt, kann er entweder dem Praxisvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet werden. Soll der PKW in diesem Fall dem Praxisvermögen zugeordnet werden, muss das durch die Aufnahme in das Anlageverzeichnis der Praxis dokumentiert werden. In diesem Fall ist, und das ist neu, die private Pkw-Nutzung nun jedoch mit dem so genannten Entnahmewert zu besteuern. Wird der Pkw dem Privatvermögen zugeordnet, können praxisbezogene Fahrten mit den anteiligen tatsächlichen Kosten einschließlich AfA oder pauschal mit 30 Cent pro gefahrenen Kilometer abgesetzt werden. Die praxisbezogenen Fahrten sollten mit genau den gleichen Angaben, wie sie ein Fahrtenbuch enthalten muss, dokumentiert werden, damit eine genaue Zuordnung erfolgen und gegenüber dem Finanzamt durchgesetzt werden kann.

Praxis-Beispiel

Dr. B fährt einen Pkw, den er für einen Kaufpreis von 25.000 EUR erworben hat. Das Fahrzeug wird über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben, die jährliche AfA beträgt 5.000 EUR. An sonstigen Kosten sind für den Pkw insgesamt 8.000 EUR angefallen. Die Gesamtfahrleistung beträgt 20.000 km, wovon 16.000 km auf Privatfahrten entfallen. Der praxisbezogene Nutzungsanteil beträgt 20 %. Damit hat Dr. B grundsätzlich das Wahlrecht, den Pkw seinem Praxisvermögen oder seinem Privatvermögen zuzuordnen. Will er ihn aus dem Praxisvermögen entnehmen und dem Privatvermögen zuzuordnen, sollte er dies schriftlich dokumentieren, indem er den Pkw aus dem Anlageverzeichnis streicht. Belässt er den Pkw im Betriebsvermögen, hat er den privaten Nutzungsanteil der Besteuerung zu unterwerfen. Dieser berechnet sich wie folgt: Die Gesamtkosten einschließlich der AfA für den Praxis-Pkw belaufen sich auf 13.000 EUR pro Jahr. Der private Nutzungsanteil beträgt 80 %. Somit beläuft sich der Entnahmewert auf 10.400 EUR. Diese sind als Einnahme aus ärztlicher Tätigkeit zu versteuern. Nach der 1 %-Methode wären nur 3.000 EUR (25.000 EUR x 1 % x 12 Monate) für die private Pkw-Nutzung anzusetzen.

Praxisbezogener Nutzungsanteil

Der Nachweis des praxisbezogenen Nutzungsanteiles kann entweder durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch erfolgen, oder – nach der Gesetzesbegründung – durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Welche das sind, lässt sich dem Gesetzesentwurf allerdings nicht entnehmen. Liegt kein Fahrtenbuch vor, wird es spätestens während einer Betriebsprüfung zum Streit mit dem Finanzamt kommen, in welchem Umfang der Pkw praxisbezogen genutzt wurde. Daher empfiehlt es sich, vorsorglich ein Fahrtenbuch zu führen. Man kann sich immer noch überlegen, ob es dem Finanzamt vorgelegt wird. Schwieriger ist es, im Nachhinein ein Fahrtenbuch zu erstellen. Ein nachträglich erstelltes Fahrtenbuch wird häufig nicht anerkannt. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

- das Datum der Fahrt,
- den Kilometerstand zu Beginn der Fahrt,
- den Grund für die Fahrt (Patientenname oder Patientennummer sind hier erforderlich),

allein die Angabe „Patientenbesuch“ reicht nicht aus),

- den Kilometerstand am Ende der Fahrt.

Teilweise wird auch von den Finanzgerichten verlangt, dass Werkstatttermine und Tankstellenbesuche mit den jeweiligen Kilometerständen eingetragen werden.

Welche Fahrten sind praxisbezogen?

Alle Fahrten zu Patienten, Kollegen, Laboren, Weiterbildungen, zum Steuerberater, zur Bank, zur KV und andere berufsbezogene Reisen sind praxisbezogen. Gleiches gilt für die Fahrten von der Wohnung zur Praxis. Bei diesen ist nur die Höhe der steuerlichen Berücksichtigung beschränkt. Sie sind aber bei der Ermittlung des praxisbezogenen Anteils der Nutzung des Pkws mit einzubeziehen. Auch Fahrten von der Wohnung zum Hausbesuch und von da zur Praxis sind betriebliche Fahrten. Nicht durch Rechtsprechung entschieden ist soweit ersichtlich nur, ob für diese Fahrten die gleiche Abzugsbeschränkung der Höhe nach greift, wie für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Der Patientenbesuch wird der Beschränkung wohl nicht unterliegen, das gleiche gilt nach meiner Auffassung auch für die Fahrt vom Hausbesuch zur Praxis. Von einer Fahrt zwischen Wohnung und Praxis kann da wohl nicht gesprochen werden. Bisher ist der Abzug von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf 30 Cent pro Entfernungskilometer begrenzt, aber ab dem ersten Kilometer möglich. Ab 2007 sollen Fahrten zwischen Wohnung und Praxis erst ab dem 21. Kilometer absetzbar sein.

Checkliste:

Praxisbezogene Nutzung über 50 %:

- wenn ja, Ansatz der privaten Pkw-Nutzung nach der 1 %-Regel oder
- Nachweis der tatsächlichen anteiligen Kosten einschließlich AfA durch das Fahrtenbuch.
- **Tipp:** Bei schon abgeschriebenem PKW oder hohem betrieblichen Nutzungsanteil führt der Nachweis durch ein Fahrtenbuch häufig zu einer geringeren Steuerlast.

Praxisbezogene Nutzung über 10 % und maximal bis 50 %:

- Wahlrecht, ob der Pkw im Privat- oder Praxisvermögen gehalten werden soll
- Ist der Pkw im Praxisvermögen, erfolgt stets der Ansatz der privaten Nutzung mit den auf die private Nutzung entfallenden Kosten einschließlich der AfA (Entnahmewert).
- Ist der PKW im Privatvermögen, können die praxisbezogenen Fahrten mit den tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich AfA oder pauschal mit 30 Cent pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Praxisbezogene Nutzung bis 10 %:

- Zuordnung des Pkws zum Privatvermögen.
- Ansatz der praxisbezogenen Fahrten mit den tatsächlich angefallenen anteiligen Kosten einschließlich der AfA oder pauschal mit 30 Cent pro gefahrenen Kilometer.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT MÄRZ 2006:

Einkommensteuer

Fällig: 10.03.; spätestens: 13.03. (bei Überweisung)

Umsatzsteuer

Anmeldung: 10.03.

Fällig: 10.03.; spätestens: 13.03. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Anmeldung: 10.03.

Fällig: 10.03.; spätestens: 13.03. (bei Überweisung)